

3.10.7. Unterstützung von Opfern, die sich offenbaren

Auf ein Opfer, das das Erleiden von sexualisierten Belästigungen oder Gewalt offenbart, kommen häufig eine Reihe von negativen Folgen zu:

- negative Reaktionen der Familie, der Medien, des sportlichen Umfeldes, der Polizei,
- Drohungen durch den Täter/die Täterin,
- Verleumdungsklagen,
- Kampagnen gegen das Opfer durch den Täter/die Täterin oder sein/ihr Umfeld,
- emotionale Schwierigkeiten der Betroffenen, die Belastung während der Polizeibefragungen, Gerichtsverhandlungen oder durch Medienberichte zu bewältigen,
- negative emotionale Folgen für Familien und Freunde.

Um diese Gefahren zu minimieren, wurde in Abschnitt 3.10.1 angeraten, die Identität von Opfer und Beschuldigtem/Beschuldigte(r) zunächst nur einem kleinen Kreis zugänglich zu machen (Diskretion). Der Schutz der Opfer vor einer sekundären Viktimisierung durch Bloßstellung, Verleumdung und anderem ist von vorrangiger Bedeutung.

Unterstützung der Betroffenen nach der Offenlegung – was können Verbände und Vereine leisten

Der Verband/Verein sollte nach der Offenlegung, wo immer möglich und angemessen, den Kontakt zu der betroffenen Person aufrecht erhalten und die Betroffenen beim Zugang zu Beratung und Hilfeleistungen unterstützen, bspw. durch

1. Vermittlung in therapeutische Unterstützung,
2. Zugang zu rechtlicher Beratung,
3. soweit möglich: finanzielle Unterstützung,

4. Anbahnung von Austauschmöglichkeiten mit anderen Betroffenen oder Personen aus dem sportlichen Umfeld.
5. Kontakt zum Dachverband vermitteln,
6. Anerkennung des Leids und **Entschuldigung!**

Dem Opfer Glauben zu schenken und das Leid anzuerkennen, sind wesentliche Schritte für den Bearbeitungsprozess von Betroffenen. Das hilft ihnen, Gefühle von Schuld und Scham zu überwinden, es ermöglicht Entlastung und Befreiung.

Zu 4. Formate zur Anhörung entwickeln

Verbände und Vereine können Formate entwickeln, die Betroffenen eine Gelegenheit bieten, ihre Erfahrungen in einem sicheren Rahmen zu berichten - vor Verantwortungsträger*innen, die bereit sind, zuzuhören und aus den Erfahrungen von Betroffenen zu lernen.

- **Grundsatz:** Betroffene schwerer Menschenrechtsverletzungen haben das Recht, die Wahrheit auszusprechen und angehört zu werden
- **Ziele:**
 - den Betroffenen eine öffentliche Stimme zu verleihen,
 - der Gesellschaft Gelegenheit zum Zuhören und zum Verstehen zu geben,
 - den Organisationen Lernen zu ermöglichen.
- **Format:** einen „sicheren Raum“ zu schaffen.
- **Adressaten:** Verantwortungsträger*innen in der Gesellschaft, in Organisationen

Die Deutsche Sportjugend (dsj) war von 2015 bis 2018 gemeinsam mit dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. nationaler Partner der Deutschen Sporthochschule Köln im Projekt VOICE. Das EU-Projekt mit dem Titel „Voices for truth and dignity - Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im Europäischen Sport durch die Stimmen der Betroffenen“ (kurz: VOICE genannt) hat es sich zum Ziel gesetzt, sexualisierte Gewalt im gemeinnützig organisierten Sport aus der Sicht von Betroffenen aufzuarbeiten.

Filme und Arbeitshilfen aus dem **VOICE-Projekt** sowie nähere Informationen unter:
<http://voicesfortruthanddignity.eu/resources/>

Zu 4. Nachhaltige Zusammenarbeit mit Betroffenen

Verbände und Vereine können Strukturen und Angebote entwickeln, die Betroffenen eine geschützte und ehrlich gemeinte Gelegenheit bieten, bei der (Weiter-)Entwicklung von Maßnahmen zur Prävention und Intervention mitzuarbeiten.

Begleitung im Strafverfahren

Weil viele Fälle von Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt naturgemäß nicht durch Zeug*innen bestätigt werden können, besteht ein gewisses Risiko, dass ein Gerichtsverfahren aus Mangel an Beweisen eingestellt wird. Auch wenn die Staatsanwaltschaften und Richter*innen bemüht sind, den Opfern Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, scheitert dies gelegentlich an widersprüchlichen oder unklaren Aussagen. Es ist daher besonders wichtig, dass die Opfer gut begleitet und optimal beraten werden, wenn sie sich der Herausforderung eines gerichtlichen Strafverfahrens stellen.

In Abschnitt 3.10.1 wurde auf die Bedeutung der Wahl von erfahrenen Opferanwält*innen hingewiesen. Die folgenden Hinweise können hier nicht abschließend erläutert werden, sondern sollen nur als Stichwörter dienen, die im Gespräch mit dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin vertieft werden können:

- **Kindgerechte Vernehmung im Verfahrensrecht**
Das Opfer und/oder die Eltern können eine seinem Alter angemessene Vernehmung verlangen.
- **Eine psychosoziale Prozessbegleitung ...**
...kann gemäß dem 3. Opferrechtsreformgesetz in Anspruch genommen werden.
- **In familiengerichtlichen Verfahren: Verfahrensbeistandschaften**
Das Gericht hat einem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Zu den Kindschaftssachen zählt u.a. der Verdacht auf sexualisierte Gewalt in der Familie.

- **Traumaambulanzen**

Das Erleben einer Gewalttat kann sehr belastend sein. Gewaltopfer und Angehörige können in Traumaambulanzen schnelle psychotherapeutische Unterstützung erhalten.

Der akute Hilfebedarf vieler Kinder gerät häufig ins Hintertreffen gegenüber dem Anliegen, die kindliche Aussage möglichst „unverfälscht und zuverlässig“ zu erhalten. Teilweise wird Personensorgeberechtigten sogar davon abgeraten, Therapien und Hilfen für die Kinder in Anspruch zu nehmen, bevor die Strafermittlungen abgeschlossen sind, obwohl in vielen Fällen solche Hilfeleistungen dringend indiziert sind und eine gerichtsverwertbare Aussage nicht systematisch beeinträchtigen müssen. Die teilweise sehr lange Verfahrensdauer ist sowohl für Kinder extrem belastend als auch im Hinblick auf die notwendige Beweissicherung hinderlich.

- Spezifische und allgemeine **Beratungsstellen** beraten Betroffene und ihre Familien in einer akuten Krisensituation und fungieren als zentrale Vermittler in weitere Hilfestrukturen.

Wenn der Täter/die Täterin aus Mangel an Beweisen frei gesprochen wird

Ächtung, Ausgrenzung oder Bestrafung derjenigen, die Anzeige erstatten, sind nicht angemessen.

- Kinder denken sich sexuelle Eingriffe nicht aus.
- Es gibt keinen Grund, Jugendlichen oder Erwachsenen nicht zu glauben, dass es einen Grund für ihre Beschuldigung oder ihren Verdacht gibt.
- Wenn ein Trainer/eine Trainer*in Anlass zur Verdächtigung gibt, muss er/sie sich fragen lassen, warum das so ist. Die Einhaltung der Empfehlungen „Verhaltensstandards für Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Betreuer*innen. Vermeidung von falschem Verdacht – Handlungsleitfaden“ in Abschnitt 3.8.1 hilft wirkungsvoll, jedem Verdacht im Vorfeld aus dem Weg zu gehen.